VR-07 (V-103)-218 Migrations- und Asylpolitik: Zurück zur Vernunft

Antragsteller*in: KV Berlin Friedrichshain-Kreuzberg
Beschlussdatum: 22.10.2024

Änderungsantrag zu VR-07 (V-103)

Nach Zeile 218 einfügen:
Gleichzeitig gibt es Situationen, in denen Abschiebungen aufgrund der Gefahrenlage im Zielland nicht zu verantworten sind.

Sofortiger Stopp von Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien:
Die Sicherheitslage in Afghanistan und Syrien lässt keine Abschiebungen zu. Der Machtaufstieg der Taliban in Afghanistan hat das Land zu einem Hotspot von Extremismus und Islamismus gemacht. Frauenrechte werden massiv eingeschränkt, und die allgemeine Sicherheitslage verschlechtert sich weiter. Besonders betroffen sind FLINTA-Personen, deren Lebensgrundlagen und Rechte in diesen Ländern akut bedroht sind. Ihren spezifischen Gefährdungen muss in der Debatte um Abschiebungen besondere Beachtung geschenkt werden.
Auch in Syrien setzen staatliche und nichtstaatliche Akteure Menschenrechtsverletzungen fort, und der Terror des Assad-Regimes bedroht weiterhin die Bevölkerung. Daher lehnen wir jegliche Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien kategorisch ab, denn mit Abschiebungen in diese Länder werden nebenbei auch noch de facto brutale, menschenverachtende Regime legitimiert.

Begründung

erfolgt mündlich